

# Checkliste Galerien

für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte nach § 25 KSVG

Thema	Sachverhalt	Abgabepflicht	Bemerkungen
<b>Künstler/Publizisten</b>	hauptberuflich tätig	ja	
	nebenberuflich tätig	ja	z. B. Schüler, Rentner, Beamte
	nicht über die KSK versichert	ja	gem. § 25 Abs. 1 S. 1 KSVG
	im Ausland lebend oder tätig	ja	wenn die Möglichkeit der Nutzung der Leistung/des Werkes im Inland nicht ausgeschlossen ist BSG-Urteil v. 18.09.08, B 3 KS 4/07 R
<b>Rechtsformen</b>	Einzelunternehmen	ja	
	Personengesellschaften z. B. GbR, Partnergesellschaft	ja	
	Personenhandelsgesellschaften z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG	nein	BSG-Urteil v. 12.08.10, B3 KS 2/09 R BSG-Urteil v. 16.07.14, B3 KS 3/13 R
	juristische Personen z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, e. V., Körperschaften	nein	
<b>Honorarformen</b>	Entgelte, Gagen, Honorare etc.	ja	
	Sachleistungen	ja	z. B. geldwerter Vorteil
	Pauschalhonorare	ja	
	Ausfallhonorare	ja	wenn eine Leistung erbracht, jedoch nicht genutzt wurde
	Stipendien	nein/ja	abgabepflichtig nur, wenn eine Verpflichtung zur Gegenleistung besteht
	Zahlungen an Erben	nein/ja	abgabepflichtig nur, wenn die konkrete Forderung, die der Zahlung zugrunde liegt, noch zu Lebzeiten des Künstlers/der Künstlerin entstanden ist
	Übungsleiterpauschale n. § 3 Nr. 26 EStG	nein	gem. § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KSVG
	steuerfreie Aufwandsentschädigungen	nein	gem. § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KSVG
	Zahlungen an Verwertungsgesellschaften	nein	z. B. GEMA, VG Wort, VG Media § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 KSVG
	Tantieme	ja	
	Lizenzen	ja	
	Urheberrechtsvergütung	ja	
	Wiederholungshonorar	ja	
	Buy-Out (Nutzungsrechte)	ja	
"Ausländersteuer"	ja	gem. § 50a EStG	
<b>Nebenkosten Nebenleistungen</b>	Nebenkosten: z.B. Material-, Transport- und Telefonkosten, <u>alle</u> Kosten für Assistenten	ja	gem. § 25 Abs. 2 S. 1 KSVG, sofern sie dem Künstler vergütet werden
	Nebenleistungen: z. B. (Musik- oder Licht-) Anlagen zur Durchführung einer Veranstaltung		
	<b>Ausnahmen:</b> Umsatzsteuer	nein	soweit gesondert ausgewiesen
	Reisekosten gem. § 3 Nr. 16 EStG	nein	gem. § 1 Nr. 1 KSV-Entgeltverordnung
	o Fahrtkosten	nein	wenn es sich um gesondert ausgewiesene Fahrtkosten pro Kilometer im Rahmen der steuerlichen Grenzen handelt (max. 30 Cent)
	o Verpflegungsmehraufwendungen	nein	
	o Übernachtungskosten	nein	bei nachgewiesenen Aufwendungen
Druckkosten	nein	allerdings nur, wenn sie <u>gesondert</u> ausgewiesen sind	
Bewertungskosten	nein	gem. § 1 Nr. 2 KSV-Entgeltverordnung	

Thema	Sachverhalt	Abgabepflicht	Bemerkungen
<b>Eigenwerbung</b>	z.B. Flyer, Kataloge, Webdesign	ja	Unabhängig von der Häufigkeit; 450 €-Bagatellgrenze gilt hier nicht! BSG-Urteil v. 31.08.00, B 3 KR 27/99 R
<b>Veranstaltungen</b>	öffentlich	ja	z. B. Vernissage, Tag der offenen Tür
	nicht öffentlich	nein	z. B. interne Betriebsfeier <u>nur für Mitarbeiter und ggf. deren Angehörige</u>
<b>Besondere Sachverhalte</b>	Vermittlungs- und Kommissionsgeschäfte	ja/nein	Abgabepflicht der Galerie dann, wenn der Kunde, an den das Bild vermittelt wurde und der es direkt vom Künstler gekauft hat, selbst nicht abgabepflichtig ist (§ 25 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 KSVG). Dies ist regelmäßig der Fall, wenn es sich um Privatpersonen handelt.
	Vortragstätigkeiten	ja	Sofern bei öffentlichen Veranstaltungen (s.o.) Vorträge gehalten werden und der Redner hierfür ein Honorar erhält, unterliegt dieses der Abgabepflicht.
	Bilderankauf von inländischen Galerien	nein	Abgabepflicht besteht nur dann, wenn direkt zum Künstler ein vertragliches Verhältnis besteht (i.d.R. ein Kaufvertrag). Der Ankauf eines Bildes von einem Händler oder einer anderen Galerie, die eigengeschäftlich handelt, führt nicht zur Abgabepflicht.
	Bilderankauf von ausländischen Galerien	ja/nein	Grundsätzlich gelten die gleichen Ausführungen wie zu dem Punkt „Bilderankauf von inländischen Galerien“ mit dem Ergebnis, dass keine Abgabepflicht besteht. <b>Aber:</b> Sofern die ausländische Galerie ihrerseits das Bild von einem Künstler erworben hat, der zum Zeitpunkt der Erstellung des Werkes seinen Wohnsitz in Deutschland hatte, dieser Ankauf (durch die ausländische Galerie) nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt und nicht bereits KSA entrichtet worden ist, muss die ankaufende inländische Galerie für den Betrag, den der Künstler erhalten hat, Abgabe entrichten (§ 25 Abs. 4 KSVG).